

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA und WA*) gem. § 4 BauNVO

Folgende Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

2.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im mit WA gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind pro Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

2.2 Aus Gründen des Hochwasserschutzes sowie um bei Starkniederschlägen eine Überflutungsgefahr zu vermeiden, sind die Baugrundstücke auf die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße aufzufüllen. Darüber hinaus ist bei Errichtung der Neubebauung auch sicherzustellen, dass die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFFB) um mindestens 0,15 Meter über der dem Grundstück angrenzenden Straßengradiente liegt.

2.3 Geländemodellierung

Aufgrund des Geländeverlaufs im Plangebiet sind über Aufschüttungen neue natürliche Geländehöhen zu schaffen. Bei dem Ausmaß und der Ausführung der Geländemodellierungen ist zwischen den Teilbereichen A und B zu unterscheiden.

2.3.1 Teilbereiche **A**

Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche ist das natürliche Gelände auf die in der Planzeichnung eingetragene, neue Geländehöhe aufzufüllen.

Diese Regelung gilt auch für die Grundstücksflächen im Bereich der nach §§ 12 und 14 BauNVO zulässigen Garagen, Carports und Nebenanlagen.

Im Vorgartenbereich nach A 4.1 ist das Gelände auf das Niveau der anliegenden Verkehrsflächenbegrenzung aufzufüllen.

Im rückwärtigen Bereich ist das Gelände in einem solchen Neigungswinkel zu modellieren, dass zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der an die Grundstücksgrenze angrenzenden öffentlichen Grünfläche ein natürlicher Geländeübergang entsteht.

2.3.2 Teilbereiche **B**

Das natürliche Gelände des Grundstücks ist auf die in der Planzeichnung eingetragene, neue Geländehöhe aufzufüllen.

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

2.4.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen definiert sich nach § 18 Abs. 1 BauNVO über die zulässige Gebäudehöhe und Wandhöhe. Zur Ermittlung der Höhen baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte wie folgt bestimmt:

2.4.2 Satteldach:

Die Wandhöhe (WH) wird bei Gebäuden mit Satteldächern (SD) zwischen dem Schnittpunkt der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachsparren und der an das Grundstück angrenzenden und im Mittel gemessenen Oberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße gemessen (Bezugspunkt).

Bei Eckgrundstücken ist der aus dem Höhenverlauf der beiden angrenzenden Straßen errechnete Mittelwert maßgeblicher unterer Bezugspunkt.

2.4.3 Geneigtes Dach:

Die Wandhöhe (WH) wird bei Gebäuden mit geneigten Dächern (GD) zwischen dem Schnittpunkt der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachsparren und der an das Grundstück angrenzenden und im Mittel gemessenen Oberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße gemessen (Bezugspunkt).

Bei Eckgrundstücken ist der aus dem Höhenverlauf der beiden angrenzenden Straßen errechnete Mittelwert maßgeblicher unterer Bezugspunkt.

Ein geneigtes Dach ist über eine Dachneigung von mindestens 38° und maximal 42° definiert.

Bei Hauptgebäuden mit Pultdächern ist die höchste Gebäudeseite in Richtung der angrenzenden Haupteerschließungsstraße auszurichten.

2.4.4 Flachdach:

Bei Gebäuden mit Flachdächern (FD) wird die zulässige Gebäudehöhe (GH) zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes (Oberkante Dachkonstruktion) und der an das Grundstück angrenzenden und im Mittel gemessenen Oberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße gemessen (Bezugspunkt). Bei Eckgrundstücken ist der aus dem Höhenverlauf der beiden angrenzenden Straßen errechnete Mittelwert maßgeblicher unterer Bezugspunkt.

2.4.5 Die gleichen Bezugspunkte gelten auch für die Höhe der privilegierten Bauvorhaben nach § 6 Abs. 11 BauO NRW.

2.4.6 Dachüberstände dürfen bei geneigten Dächern (Satteldächer mitinbegriffen) traufseitig und am Ortgang höchstens 40 cm betragen.

- 2.4.7 Im WA*-Gebiet ist eine Überschreitung der im Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhe nur durch untergeordnete Bauteile zulässig, wenn sie eine Gesamtfläche von 20 m² nicht überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 3.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Stellplätze und Nebenanlagen sind gem. § 23 BauNVO auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für die vorgenannten Anlagen gelten unverändert die Bestimmungen des § 19 BauNVO zur Berechnung der zulässigen Grundflächenzahl. Die Länge des Zufahrtsbereiches zwischen bauordnungsrechtlich zulässigen Garagen bzw. überdachten Stellplätzen (Carports) und der öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5 m betragen. An den Längsseiten haben Garagen bzw. überdachte Stellplätze einem Mindestabstand von 1,0 m zu Verkehrsflächen einzuhalten. Der Zwischenraum ist zu begrünen.

- 3.2 Überschreitung der Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO

Ein rückwärtiges Überschreiten der Baugrenzen durch Tiefgaragen kann bis zu einer Tiefe von 4,00 m ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die betreffenden Bauteile vollständig unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen oder wenn die Hanglagen die Höhendifferenz zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und den aus der natürlichen Geländeoberfläche herausragenden Bauteile durch begrünte Aufschüttungen ausgeglichen wird.

4. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

- 4.1 Definition Vorgartenbereich: Die Grundstückstreifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche der erschließenden Straße und zugewandter Gebäudefront. Bei Eckgrundstücken ist nur der benannte Grundstückstreifen entlang der Gebäudefront des Gebäudeeingangs als Vorgarten zu bezeichnen.
- 4.2 Für die Befestigung der Vorbereiche der Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Hauszugänge sind wasserdurchlässige Materialien wie z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine oder versickerungsfähige Natursteine zu verwenden.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BauGB)

Die Verlegung von Versorgungsleitungen ist nur innerhalb der Straßenverkehrsfläche zulässig. Mit Ausnahme von Leitungsquerungen dürfen die straßenbegleitenden Grüntrassen nicht in Anspruch genommen werden. Im Wurzelbereich von Bäumen sind zudem Schutzmaßnahmen zu treffen.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zur Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen Leitungsrechte festgesetzt. Im Bereich der Leitungs-

rechte sind die Anpflanzung von Gehölzen und jegliche bauliche Maßnahmen grundsätzlich unzulässig.

- 6.2. Bei den auf öffentlichen Grünflächen dargestellten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte handelt es sich um nachrichtliche Darstellungen.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)

1. Abstandsflächen (§ 6 BauO NRW)

In Bezug auf die Abstandsflächen gelten die Vorschriften des § 6 BauO NRW. Dabei ist abweichend von § 6 bei der Ermittlung des Maßes der Abstandsflächen nicht das natürliche Gelände, sondern die in der Planzeichnung eingetragene und aufzufüllende neue Geländeoberfläche heranzuziehen.

2. Konformitätsgebot bei Doppel- und Reihenhäuser sowie Hausgruppen

Bei der Errichtung von Doppel- und Reihenhäusern sowie von Hausgruppen müssen Dachneigung, Dachmaterial und -farbe, Traufhöhen, Dachüberstände sowie Fassadenmaterial und -farbe für beide Hälften bzw. alle Häuser einheitlich ausgeführt werden.

3. Gestaltung

3.1 Dächer:

Als Dacheindeckungsmaterial der geneigten Dächer sind Dachziegel oder Dachpfannen zu verwenden. Zulässig sind auch begrünte Dächer. Steigende Traufen sind unzulässig.

3.2 Dachgauben:

Dachgauben sind zulässig. Sie sind aus der Dachfläche und nicht aus der Wandfläche zu entwickeln. Im Spitzboden sind Dachgauben unzulässig. Zudem müssen Dachgauben mindestens 1,50 m unter der Firsthöhe enden. Seitengiebel müssen von der Hausfassade sichtbar vor- oder zurückspringen. Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2,00 m von den jeweiligen Giebelwänden entfernt sein. Es sind auf einer Seite der Dachflächen entweder nur Dachgauben oder nur Dacheinschnitte zulässig.

3.3 Gebäudesockel:

Gebäudesockel sind im Material und Farbton der Gebäudeaußenhaut herzustellen. Soweit möglich, ist der Sockel durch Bodenaufschüttungen und Heranziehen des Geländes an das Gebäude zu verdecken.

4. Einfriedungen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und sind als Mauern im Material und Farbe des Hauptgebäudes, Natursteinmauern, senkrechte Holzlattenzäune

und aus durchsehbaren Metallgitterzäunen zulässig. Zäune sind mit heimischen Hecken oder heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.

C. Naturschutzbezogene Festsetzungen (§ 1 Buchstabe a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Buchstabe a BauGB)

Folgende detaillierte Zuordnung wird getroffen:

Dem Eingriff durch neue Erschließungsflächen, in der Größe von 15.227m², im Zuordnungsplan mit (1) gekennzeichnet, wird dem Ausgleich auf dem Grundstück der „Lippeaue“, Gemarkung Marienloh, Flurstück 1227 der Flur 2 mit einer Größe von 19.034 m², bei einem Aufwertungsfaktor von 0,8 zugeordnet. Im Eingriffs- und Zuordnungsplan ist die Fläche mit [1] gekennzeichnet.

Dem Eingriff durch eine neue Gemeinbedarfsfläche in der Größe 1.616 m², im Eingriffs- und Zuordnungsplan mit (2) gekennzeichnet, wird teilweise einer im südlichen Plangebiet liegende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Größenordnung von 1.491 m² mit dem Aufwertungsfaktor 0,7 zugeordnet. Die übrigen 572 m² werden einer im nördlichen Plangebiet liegenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Größenordnung von 572 m² mit dem Aufwertungsfaktor 1,0 zugeordnet. In der Planzeichnung und im Eingriffs- und Zuordnungsplan ist die Fläche mit [2] gekennzeichnet.

Dem Eingriff durch neue Wohnbauflächen, in der Größe von 21.321 m², im Eingriffs- und Zuordnungsplan mit (3) gekennzeichnet, wird teilweise einer im nördlichen Plangebiet liegenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Größenordnung von 7.814 m² mit dem Aufwertungsfaktor 1,0 zugeordnet. Die übrigen 13.507 m² werden dem Ausgleich auf dem Grundstück der „Lippeaue“, Gemarkung Marienloh, Flurstück 1227 der Flur 2 mit einer Größe von 16.884 m², bei einem Aufwertungsfaktor von 0,8 zugeordnet. In der Planzeichnung und im Eingriffs- und Zuordnungsplan sind die Flächen mit [3] gekennzeichnet.

D. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Gehölzpflanzungen

- 1.1 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Baumhecke mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen.

Die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 zu erfolgen und sind in der nach Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die festgesetzten Arten der Artenliste 1 und Mindestqualitäten zu verwenden.

- 1.2 Gemeinschaftsstellplätze sind mit Baumbepflanzungen zu begrünen. Je fünf Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Es sind standortgerechte Bäume mit einem Anpflanzungsumfang von 18-20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdreich, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2. Vorgärten

- 2.1 Bei einer Begrünung der Vorgartenbereich gemäß A 4.1 sind diese mit heimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste 1 (D 2.3) gärtnerisch zu gestalten.
- 2.2 Abfallbehälter sind in Vorgärten nur zulässig, wenn Sichtschutz durch standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher, begrünte Holzblenden oder Rankgerüste oder durch feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird. Dabei sind die festgesetzten Arten der Artenliste 1 (D 2.3) und Mindestqualitäten zu verwenden.
- 2.3 Artenliste 1:

Bäume:	Sträucher:
Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>)

E. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Renaturierung“ festgesetzte Fläche ist im Rahmen der Renaturierung des Stadtheidebachs herzustellen. Insbesondere sind hier Gewässererweiterungen, Böschungsabflachungen und die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche vorzunehmen.

2. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 13 LG NRW)

- 2.1 Die vorhandenen Bäume auf den mit LB (Geschützter Landschaftsbestandteil) gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten und zu schützen. Dieser Schutz ist insbesondere bei Baumaßnahmen (Anlage von Zufahrten, Leitungsverlegungen) zu beachten.
- 2.2 Bei den innerhalb der Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile befindlichen Bäumen (Kopfweiden) gehört jeweils auch die Fläche unter den Baumkronen zum Schutzbereich.

- 2.3 Für die Bäume, die sich in den mit LB gekennzeichneten Flächen befinden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- die Kopfweidenbestände sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen
 - Kopfbäume sind durch Setzstangen, die beim Schneiteln gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen

3. Öffentliche Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen Stellplätze entlang der Erschließungsstraßen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig. Alle öffentlichen Stellplätze sind mit einheitlichem Belag auszuführen.

F. Sonstige Festsetzungen

1. Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz (LWG NRW)

Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in die städtische Regenwasserkanalisation einzuleiten. Technische Versickerungsanlagen sind ausgeschlossen. Es gilt die Abwasserüberlassungspflicht des Landeswassergesetzes.

Weitere Auskünfte erteilt der Stadtentwässerungsbetrieb (STEB) der Stadt Paderborn.

2. Grundwasser

Eine Grundwasserabsenkung ist nur während der Bauphase zulässig.

G. Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Aufgrund eventueller Entdeckungen von Bodenfunden und Befunden beim Primäraushub der Erschließungswege ist die Anwesenheit eines/r Archäologen/-in erforderlich. Dazu ist die Stadtarchäologie Paderborn mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu benachrichtigen, damit die nötigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521/52002-50, Fax: 0521/52002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

3. Artenschutz gem. §§ 44 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Aus Gründen des Artenschutzes ist die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen nur außerhalb der vom 01.03. - 30.09. laufenden Brutzeit zulässig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sind dementsprechend nur zwischen dem 01.10. und 28.02. erlaubt. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen während dieses Zeitraums ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die Flächen frei von Brutgeschehen sind.

4. Kampfmittelräumdienst

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

5. Baugrunduntersuchungen

Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten, zu untersuchen und zu bewerten. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen kapillaren Grundwasseraufstieg und Frosteinwirkungen an den Fundamenten zu treffen.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich.

7. Grundwasserentnahmen

Bei Grundwasserentnahmen (auch außerhalb der Altlastenstandorte) ist vorab die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Paderborn einzuholen.

8. Hochwasserrisiken

Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge empfohlen.

Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundes - (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2013)

9. Beachtung der Rückstauenebene

Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten, etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen nach DIN-EN-Norm 12056-4:2000 gegen Rückstau gesichert werden. Als Rückstauenebene werden 0,30 m über der Kanaldeckelhöhe des ersten Schachtes des

Hauptkanals oberhalb der Einmündung der jeweiligen Grundstücksanschlussleitung definiert.

10. DIN-Normen

Die DIN-Normen, wie z. B. DIN 18320 können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.